

Das Fiskus-Schnippchen

Die Jagd des Anlegers nach dem hohen Kursgewinn steht im Vordergrund, dafür werden die Steuersparlücken vernachlässigt.

Von Giuseppe Botti

Nicht jeder Anleger oder Anlegerin wohnt in einem Steuerparadies im Kanton Schwyz, in Zumikon oder einer anderen steuergünstigen Goldküstengemeinde. Es gibt Jahre, da werden mit Aktienanlagen jährlich steuerfreie Kursgewinne erzielt und der Anleger ist trotz hohen Steuern rundum zufrieden. In Jahren mit schlechten Börsenrenditen ärgert sich der Anleger dann aber doppelt über hohe Steuern. Die unumgänglichen Forderungen des Steuervogts lassen sich aber mit einfachen Mitteln massiv reduzieren, ohne den meist illegalen Umweg über das Fürstentum Liechtenstein zu wählen. Steuersparüberlegungen können auf zwei Bereiche aufgeteilt werden: Altersvorsorge und Wertschriftenbereich.

Freizügigkeitsleistungen

Von den Steuervorteilen bei der Kapitalauszahlung der zweiten Säule (BVG-Guthaben) kann nur profitiert werden, wenn der Berechtigte zum Zeitpunkt der Auszahlung nachweislich im Ausland wohnt. Denn anstelle der höheren Kapitalsteuer des jeweiligen Kantones, muss in diesem Falle nur eine Quellensteuer entrichtet werden. Die Quellensteuertarife sind in den meisten Kantonen tiefer als diejenigen der Kapitalsteuer. Dabei gilt es besonders zu beachten, dass jedoch nicht die Steuer-

sätze am Wohnort des Kapitalbezügers massgebend sind, sondern diejenigen des Kantons, in dem die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsstiftung ihren rechtlichen Sitz hat. Die Quellensteuer richtet sich also nach dem Sitz der Stiftung, welche die Vorsorgegelder des Bezügers betreut. Keinen Sinn macht es, wie oft angenommen wird, dass Guthaben einige Jahre vor der Pensionierung an eine Freizügigkeitsstiftung in Schwyz zu überweisen ohne geplante Auswanderung. Wird das Guthaben mit Wohnsitz in der Schweiz bezogen, so gilt der Steuersatz des jeweiligen Kantones. Folgende Stellen informieren über die geltenden steuerlichen Bestimmungen die seit 1. Juni 2007 in Kraft getreten sind:

- **Liberty Freizügigkeitsstiftung**
- Schwyzer Kantonbank
- Bank Reichmuth/Pensfree
- Sparkasse Schwyz
- Freizügigkeitsstiftung Pro.

Deklariert der Ausgewanderte das Geld im neuen Wohnsitzland, kann er die Quellensteuern zurückfordern. Dies gilt aber nur, falls zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Schweiz unterhält mit über 70 Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Oft ist die Steuerbelastung im Ausland höher als in der Schweiz, weshalb viele Auswanderer auf die Deklaration und da-

mit auf die Rückforderung der Quellensteuer verzichten.

So oder so lohnt es sich, das Guthaben zu einer Freizügigkeitsstiftung mit Sitz im Kanton Schwyz zu transferieren und erst nach der Wohnsitznahme im Ausland zu beziehen. Der Kanton Schwyz ist derjenige Kanton mit den schweizweit niedrigsten Quellensteuertarifen.

Solche Schritte tönen in der Theorie allerdings einfacher als sie in der Praxis umzusetzen sind. Berechnungsmöglichkeiten und Informationen:

www.liberty-stiftung.ch

Säule 3a

Erstaunderlicherweise unterhalten viele Vorsorgesparer nur ein Säule 3a-Konto, obwohl sich mit zwei Konten 3a beim gestaffelten Bezug in zwei verschiedenen Jahren Steuern sparen lassen. Statt 400 000 Franken mit Alter 65 in Zürich zu beziehen (Steuerbetrag CHF 30 930), den Betrag auf Alter 64 und 65 hälftig aufteilen, ergibt total noch 24 400 Franken Steuern. Tipp: Nicht im gleichen Jahr wie einen allfälligen Pensionskassenbetrag beziehen, sondern auf drei Jahre verteilen. Steuerrechner für Vorsorgeauszahlungen: www.credit-suisse.ch / Privatkunden / Vorsorge.

Einkäufe in Vorsorgelücken

Vorsorgelücken entstehen zum Beispiel bei längerem Auslandsaufenthalt, Berufs-

unterbrechung etc. Darum die Pensionskasse anfragen, ob eine Vorsorgelücke besteht und sich diese berechnen lassen. Einkäufe können in der Steuererklärung vom Einkommen in Abzug gebracht werden und bringen massive Steuerersparnisse. Werden Gelder von Sparguthaben dafür verwendet, entfallen die Steuern auf diese Zinserträge mit weiteren erfreulichen Auswirkungen auf die Steuern. Auch diese Steuersparmöglichkeit wird viel zu wenig ausgeschöpft; was der Bauer nicht kennt, macht er nicht! Bei sehr hohen Einkommen zeigen sich aber auch Einzahlungsgrenzen nach oben ab, da sonst Rentenzahlungen unrealistisch hohe Zahlen erreichen könnten.

Aktienkursgewinne

Als steuerbares Einkommen können Wertschriftengewinne eingestuft werden, wenn die Art und Weise, wie sie erwirtschaftet werden, die Schwelle der blossen Vermögensverwaltung überschreitet. Für die Steuerpflichtigen ist leider nicht immer ganz einfach abzuschätzen, wann dies in ihrer persönlichen Situation der Fall ist.

Grundsätzlich gilt für Privatvermögen: Kapitalgewinne sind steuerfrei. Wer hingegen auf Kredit spekuliert läuft hohe Gefahr, als gewerbmässiger Händler eingestuft zu werden. Kursgewinne sind dann nicht nur als Einkommen zu versteuern, sondern auch die AHV ist zusätzlich darauf abzuliefern! Auch Haltedauer und

Transaktionsvolumen spielen eine wichtige Rolle. So sollte das Transaktionsvolumen (Käufe und Verkäufe kumuliert) nicht mehr als das Fünffache des Wertschriftenbestandes erreichen und die Haltedauer Vorzugsweise mindestens ein Jahr betragen.

Strukturierte Finanzprodukte

Diese Produkte bieten interessante, unterschiedliche Steuervorteile. Im Gegensatz zu Obligationen, deren Zinserträge zu 100 Prozent steuerbar sind, fallen zum Beispiel bei einem Zinsprodukt mit 9.80% Zinscoupon und jähriger Laufzeit 3.05% als steuerbarer Zinsanteil und 6.75% steuerfreier Prämienanteil an. Zwischen Discountprodukten und Bonusprodukten lohnt sich beim Kauf aus steuerlichen Gründen ebenfalls den Steueraspekt näher unter die Lupe zu nehmen. Eine gute Übersicht findet sich auf der Homepage der ZKB: www.zkb.ch - Lernprogramm Strukti-Live für Windows und Mac, mit Steuer- und Produkteübersicht.

Giuseppe Botti

Neutraler Geld-
experte

